

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Teilprüfungsbericht III

Bayerische Landesbank
München

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2008

Auftrag: 0.0524363.001

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	5
A. Prüfungsauftrag	7
B. Prüfungsdurchführung	9
C. Prüfung nach § 1 Ziffer 1.4 des Garantievertrages mit dem SoFFin	11
I. Prüfungsgegenstand	11
II. Ergebnis unserer Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der BayernLB	13
1. Angemessene Kernkapitalquote nach Rekapitalisierung (§ 1 Ziffer 1.1 Absatz 1 Garantievertrag)	13
2. Unterschreitung der geforderten Kernkapitalquote während der Laufzeit des Vertrages (§ 1 Ziffer 1.1 Absatz 2 Garantievertrag)	14
3. Detaillierung der "Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB Gruppe" (§ 1 Ziffer 1.2 i.V.m. § 1 Ziffer 1.5 Garantievertrag)	14
4. Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts in geprüfter und testierter Form (§ 1 Ziffer 1.3 lit a) Garantievertrag)	15
5. Vorlage des Halbjahresberichtes des Unternehmens und des Konzerns (§ 1 Ziffer 1.3 lit b) Garantievertrag).....	16
6. Vorlage des Quartalsberichtes des Unternehmens und des Konzerns (§ 1 Ziffer 1.3 lit c) Garantievertrag)	16
7. Vorlage des Monatsberichts des Unternehmens und des Konzerns (§ 1 Ziffer 1.3 lit d) Garantievertrag)	16
8. Zusammenstellung der bilanziellen und außerbilanziellen Finanzierungsverpflichtungen (§ 1 Ziffer 1.3 lit e) Garantievertrag).....	17
9. Vorlage einer Übersicht über die Liquiditätsausstattung (§ 1 Ziffer 1.3. lit e) (ii) Garantievertrag).....	17
10. Bilanzierungs-, Ansatz- oder Bewertungsmethoden gemäß Referenzabschluss (§ 1 Ziffer 1.4 lit b) Garantievertrag)	18
11. Information über jede Änderung der Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden (§ 1 Ziffer 1.4 lit c) Garantievertrag)	19
12. Einreichung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers (§ 1 Ziffer 1.4 lit d) Halbsatz 1 Garantievertrag).....	21
13. Wiederholung der gemäß § 2 abgegebenen Zusicherungen der Geschäftsleiter (§ 2 Ziffer 2.7 lit a) (ii) Garantievertrag).....	21

Inhaltsverzeichnis**Seite**

III.	Ergänzende Verpflichtungen aus dem FMStFG und der FMStFV	22
D.	Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der BayernLB aus der Entscheidung der EU-Kommission	23
I.	Rekapitalisierung der BayernLB	23
II.	Prüfungsgegenstand	23
III.	Ergebnis unserer Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen	24
1.	Ausschüttungen für bestehende Kapitalinstrumente im Geschäftsjahr 2008	24
2.	Vergütung der Organmitglieder und der Gesellschafter	26
3.	Verpflichtung dem Kapitalbedarf der inländischen Wirtschaft, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben in ausreichendem Ausmaß Rechnung zu tragen	30
4.	Einschränkung des Wachstums der Bilanzsumme	30
5.	Verpflichtung zur laufenden Überprüfung der Kapitalmaßnahme	32
6.	Vorlage des Umstrukturierungsplans	32
7.	Präsentation eines Konzepts des Umstrukturierungsplans	33

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
ASP	Auslandsstützpunkt
EU	Europäische Union
FMStFV	Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung
FMStFG	Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz
FMStG	Finanzmarktstabilisierungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
KWG	Kreditwesengesetz
SoFFin	Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

A. Prüfungsauftrag

1. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates hat uns die Generalversammlung der Bayerischen Landesbank, München, in der Sitzung vom 25. April 2008 gemäß Art. 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Bayerische Landesbank für das Geschäftsjahr 2008 zum Abschlussprüfer der

Bayerische Landesbank, München,

(im Folgenden kurz "BayernLB", "Bank" oder "Gesellschaft" genannt)

gewählt. Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrates über die Auftragserteilung nach § 11 Absatz 2 Nr. 1 der Satzung der BayernLB hat uns der Vorstand mit Schreiben vom 25. Juli 2008 den Auftrag erteilt, den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie den Konzernlagebericht für dieses Geschäftsjahr gemäß § 340k i.V.m. §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Über den Umfang und die Ergebnisse unserer **Prüfungen** haben wir in den gesondert gebundenen **Teilprüfungsbericht I und Teilprüfungsbericht II berichtet**. Der Vorstand hat uns beauftragt den Prüfungsbericht zur Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2008 unmittelbar auch dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (**SoFFin**) zuzuleiten.
3. Die BayernLB hat am 3. Dezember 2008 mit dem SoFFin, vertreten durch die Finanzmarktstabilisierungsanstalt einen Vertrag über die Übernahme von Garantien durch den SoFFin (Garantievertrag) geschlossen. Dabei hat sich die BayernLB in § 1 Ziffer 1.4 lit. d) des Garantievertrags verpflichtet, sicherzustellen, dass der Abschlussprüfer seine Prüfung und den Prüfungsbericht auch auf die Erfüllung der dem Unternehmen unter dem Garantievertrag, dem FMStFG und der FMStFV obliegenden Verpflichtungen erstreckt.
4. Die EU-Kommission hat mit Entscheidung vom 18. Dezember 2008 die staatlichen Hilfsmaßnahmen des Freistaats Bayern in Form einer Garantie für das ABS Portfolio bis zu einem Garantiehöchstbetrag in Höhe von € 4,8 Mrd. sowie Kapitalmaßnahmen in Höhe von insgesamt € 10 Mrd. zugunsten der BayernLB als zulässige Beihilfe genehmigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Vorstand der BayernLB mit Schreiben vom 11. Februar 2009 förmlich darauf hingewiesen, die Einhaltung der in der EU-Entscheidung enthaltenen Selbstverpflichtungen der BayernLB sicherzustellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Vorstand der Bank ferner dazu aufgefordert, die Einhaltung dieser Verpflichtungen vom Abschlussprüfer überprüfen zu lassen und die Ergebnisse dieser Prüfung in den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2008 aufzunehmen.

5. Der Vorstand der BayernLB hat uns am 11. Februar 2009 ergänzend zur Prüfung des Jahresabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2008 damit beauftragt, die Prüfungen nach § 1 Ziffer 1.4 lit d) des Garantievertrages mit dem SoFFin sowie die Einhaltung der in der EU-Entscheidung enthaltenen Selbstverpflichtungen der BayernLB vorzunehmen.
6. Prüfungszeitraum ist das Geschäftsjahr 2008. Innerhalb des Prüfungszeitraums haben wir den Schwerpunkt unserer Prüfungshandlungen auf den Zeitraum ab Inkrafttreten der Stabilisierungsmaßnahmen gelegt.
7. Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen nach § 1 Ziffer 1.4 lit d) des Garantievertrages mit dem SoFFin sowie der Einhaltung der in der EU-Entscheidung enthaltenen Selbstverpflichtungen der BayernLB stellen wir in diesem Teilprüfungsbericht III dar.
8. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart.

B. Prüfungsdurchführung

9. Im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2008 haben wir uns von der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses überzeugt und weitergehende Prüfungshandlungen vorgenommen, soweit dies zur Erfüllung der Auftragsweiterung erforderlich war.
10. Die Prüfungsdurchführung erfolgte in den Geschäftsräumen der BayernLB. Mit dem Abschluss der Prüfungsarbeiten zum Jahresabschluss der BayernLB zum 31. Dezember 2008 und der Erteilung des Bestätigungsvermerks am 24. März 2009 haben wir unsere Prüfungshandlungen insgesamt abgeschlossen.
11. Zur Erfüllung der Auflagen hat der Bereich 1100 Konzernentwicklung/Vorstandsstab im Dezember 2008 einen Organisationsplan aufgestellt, in dem Zuständigkeiten definiert und Aufgaben zur Erfüllung der einzelnen Auflagen organisatorisch in der Bank zugeordnet werden. Die Erfüllung der Auflagen ist von den jeweils zuständigen Einheiten im Rahmen ihrer Linienverantwortung sicherzustellen.

12. Im Rahmen unserer Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Garantievertrag mit dem SoFFin sowie der Einhaltung der in der EU-Entscheidung enthaltenen Selbstverpflichtungen wurden uns neben den Unterlagen zur Jahresabschlussprüfung u.a. folgende zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt und Erläuterungen gegeben:

- Vertrag über die Übernahme von Garantien zwischen dem SoFFin und der BayernLB vom 3. Dezember 2008,
- Verpflichtungserklärung des Vorstands gemäß § 1.5 Garantievertrag vom 6. Dezember 2008,
- Vereinbarung zu Garantien gemäß FMStG zwischen dem Freistaat Bayern, dem SoFFin und der BayernLB vom 30. November 2008,
- Änderungsbescheid des SoFFin zum Vertrag über die Übernahme von Garantien vom 20. Februar 2009,
- Monatsberichte Dezember 2008, Januar und Februar 2009,
- Zusicherungen des Vorstands gemäß § 2 Garantievertrag,
- Berechnung zum Nachweis der angemessenen Kapitalquote nach Durchführung der Rekapitalisierung auf Basis des vorgegebenen Berechnungsmusters im Rahmen des Abschlusses der Garantievertrages,
- Vertragsunterlagen zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands,
- Besoldungsverordnung für den Vorstand der BayernLB vom 1. Dezember 2007,
- Unterlagen zum Bilanzwachstum der Bank und des Konzerns.

13. Auftragsgemäß und im Einklang mit dem Garantievertrag haben wir die seitens der Bank beim SoFFin eingereichten Unterlagen weder einer Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Wir können daher hinsichtlich der eingereichten Unterlagen kein Gesamturteil abgeben.

C. Prüfung nach § 1 Ziffer 1.4 des Garantievertrages mit dem SoFFin

I. Prüfungsgegenstand

14. Eine Darstellung der Inhalte des Garantievertrages mit dem SoFFin enthalten unsere Ausführungen in Abschnitt B.I.1. des Teilprüfungsberichts II.
15. Gegenstand unseres Auftrags zum Stichtag 31. Dezember 2008 ist nach § 1 Ziffer 1.4 lit d) Halbsatz 2 des Garantievertrages die Prüfung der Erfüllung der dem Unternehmen im Garantievertrag obliegenden Verpflichtungen:
 - § 1 Ziffer 1.1 Absatz 1: Angemessene **Kernkapitalquote** von 8% nach Rekapitalisierung zum 31. März 2009 und Nachweis durch Vorlage des vom SoFFin vorgegebenen Berechnungsmusters (mit Wirkung zum 20. Februar 2009 wurde die erforderliche Kernkapitalquote auf mindestens 7 % herabgesetzt).
 - § 1 Ziffer 1.1 Absatz 2: Unverzügliche **Informationspflicht** des Unternehmens gegenüber dem SoFFin, soweit die geforderte Kernkapitalquote während der Laufzeit des Vertrages die angemessene Kernkapitalquote unterschreitet und ggf. Verpflichtungen zum unverzüglichen Ergreifen aller erforderlichen Maßnahmen, um die geforderte Kernkapitalquote von mindestens 8 % des in § 2 Absatz 6 Satz 2 SolvV genannten Nenners der Gesamtkennziffer wieder zu erreichen.
 - § 1 Ziffer 1.2: Detaillierung der "**Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB Gruppe**" bis 31. März 2009. Im Anschluss daran Umsetzung des "Gesamtzeitplans Restrukturierungskonzept".
 - § 1 Ziffer 1.3 lit a): Vorlage des **Jahresabschlusses** und Lageberichts in geprüfter und testierter Form sowie Vorlage des **Konzernabschlusses** und Konzernlageberichts spätestens 90 Kalendertage nach Abschluss des Geschäftsjahres.
 - § 1 Ziffer 1.3 lit b): Vorlage der **Halbjahresberichte** des Unternehmens und des Konzerns einschließlich Erläuterungen der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Halbjahresbericht spätestens 45 Kalendertage nach Abschluss des Halbjahres.
 - § 1 Ziffer 1.3 lit c): Vorlage des **Quartalsberichts** des Unternehmens und des Konzerns in der Form, wie Quartalsberichte dem SoFFin vor Abschluss des Garantievertrages zur Verfügung gestellt wurden sowie Erläuterungen der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Quartalsbericht spätestens 45 Kalendertage nach Abschluss jedes Quartals.
 - § 1 Ziffer 1.3 lit d): Vorlage des **Monatsberichts** des Unternehmens und des Konzerns in der Form, wie die Monatsberichte dem SoFFin vor Abschluss des Garantievertrages zur Verfügung gestellt wurden sowie Erläuterungen der wesentlichen Veränderungen gegen-

über dem vorherigen Monatsbericht spätestens 20 Kalendertage nach Abschluss des Monats.

- § 1 Ziffer 1.3. lit e) (i): Vorlage einer Zusammenstellung der bilanziellen und außerbilanziellen **Finanzierungsverpflichtungen** des Unternehmens einschließlich seiner Tochterunternehmen zum Ende des jeweils abgelaufenen Berichtszeitraums.
- § 1 Ziffer 1.3 lit e) (ii): Vorlage einer Übersicht über die **Liquiditätsausstattung** des Unternehmens sowie seiner Tochterunternehmen für die folgenden 30, 90 und 180 Kalendertage.
- § 1 Ziffer 1.4 lit b): Sicherstellung, dass sämtliche vorzulegende Abschlüsse und Berichte nach denselben **Bilanzierungs-, Ansatz- oder Bewertungsmethoden** erstellt werden, die dem Konzernfinanzbericht des Unternehmens zum 30. September 2008 (Referenzabschluss) zugrunde liegen.
- § 1 Ziffer 1.4 lit c): Information und Beschreibung jeder **Änderung der Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden** (einschließlich Ausübung von Wahlrechten), wie sie der Erstellung des Referenzabschlusses zugrunde gelegt wurden.
- § 1 Ziffer 1.4 lit d): Halbsatz 1 Einreichung des **Prüfungsberichts** des Abschlussprüfers.
- § 1 Ziffer 1.5: Abgabe einer Verpflichtungserklärung i.S.v. § 10 Abs. 2 Nr. 9 FMStG durch den Vorstand mit Zustimmung durch den Verwaltungsrat bzgl. der unter § 1 Ziffer 1.2 übernommene Verpflichtung
- § 2 Ziffer 2.7 lit a) (ii): Wiederholung der gemäß § 2 abgegebenen **Zusicherungen der Geschäftsleiter** mit jeder Ziehung und mit Vorlage jedes Monatsabschlusses gemäß § 1 Ziffer 1.3.

II. Ergebnis unserer Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der BayernLB

1. Angemessene Kernkapitalquote nach Rekapitalisierung (§ 1 Ziffer 1.1 Absatz 1 Garantievertrag)

16. Die BayernLB hat sich gemäß § 1 Ziffer 1.1. Absatz 1 Garantievertrag gegenüber dem SoFFin dazu verpflichtet, angemessene Eigenmittel und eine Kapitalausstattung nach § 10 Absatz 2a KWG von mindestens 8% (Kernkapitalquote nach § 2 Absatz 6 Satz 2 SolvV) während der Laufzeit des SoFFin-Garantievertrags sicherzustellen. Der Garantievertrag wurde mit Wirkung vom 20. Februar 2009 insoweit geändert, als die erforderliche Kernkapitalquote von mindestens 8 % auf nunmehr mindestens 7 % herabgesetzt wurde.
17. Die Kernkapital- und Eigenkapitalquote sowie die Gesamtkennziffer des Instituts und der Institutsgruppe betragen unter Berücksichtigung einer Einzahlung der BayernLB Holding AG in die Kapitalrücklage der Bank in Höhe von € 3,0 Mrd. zum 30. Dezember 2008:

	Institut	Institutsgruppe
Kernkapitalquote	10,0%	8,0%
Eigenkapitalquote	15,4%	12,0%
Gesamtkennziffer	15,8%	12,3%

Erläuterungen zur aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalausstattung enthält Abschnitt I.III.2. des Teilprüfungsberichts II.

18. Die Berechnung der Bank zum Nachweis der angemessenen Kapitalquote nach Durchführung der Rekapitalisierung auf Basis des vorgegebenen Berechnungsmusters im Rahmen des Abschlusses des Garantievertrages haben wir in Anlage I dargestellt.
19. Die Kernkapitalquote von mindestens 8 % wurde zum Bilanzstichtag eingehalten.

2. Unterschreitung der geforderten Kernkapitalquote während der Laufzeit des Vertrages (§ 1 Ziffer 1.1 Absatz 2 Garantievertrag)

20. Reduziert sich im Anschluss an die Rekapitalisierung während der Laufzeit des Vertrages die Kernkapitalquote auf weniger als 8% (bis 20. Februar 2009) bzw. 7 % (ab 20. Februar 2009), so ist die BayernLB gemäß § 1 Ziffer 1.1. Absatz 2 Garantievertrag verpflichtet, den SoFFin hierüber unverzüglich zu informieren und unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um die geforderte Kernkapitalquote wieder zu erreichen.
21. Im Berichtsjahr hat sich das Kern- und Eigenkapital der Bank durch die Einzahlung der BayernLB Holding AG in die Kapitalrücklage der Bank um € 3,0 Mrd. erhöht. Am 31. Januar 2009 erfolgte eine stille Einlage des Freistaats Bayern in Höhe von € 3,0 Mrd. Eine weitere Einzahlung der BayernLB Holding AG in die Kapitalrücklage der Bank in Höhe von € 4,0 Mrd. erfolgt am 31. März 2009.
22. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gewonnen, dass die Kernkapitalquote des Instituts bzw. der Institutsgruppe während der bisherigen Laufzeit die geforderte Kernkapitalquote unterschritten hat. Eine Informationspflicht der Bank ist daher im Prüfungszeitraum nicht eingetreten.

3. Detaillierung der "Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB Gruppe" (§ 1 Ziffer 1.2 i.V.m. § 1 Ziffer 1.5 Garantievertrag)

23. Die BayernLB hat sich gemäß § 1 Ziffer 1.2. Garantievertrag zur Anpassung des Geschäftsmodells und zur Absicherung der Nachhaltigkeit verpflichtet. Eine Detaillierung der "Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB Gruppe" hat bis zum 31. März 2009 zu erfolgen.

Der Vorstand der BayernLB hat weiterhin gemäß § 1 Ziffer 1.5. Garantievertrag im Hinblick auf die unter § 1 Ziffer 1.2. Garantievertrag übernommene Verpflichtung mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Verpflichtungserklärung im Sinne von § 10 Absatz 2 Nr. 9 FMStG entsprechend einem vorgegebenen Muster abzugeben und unverzüglich seinen Trägern dauerhaft und in geeigneter Form zugänglich zu machen.

24. Die BayernLB hat in der 85. Sitzung des Verwaltungsrats am 29. November 2008 die folgenden Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB Gruppe festgelegt:
- Refokussierung auf Kern-Kundensegmente,
 - Nutzung und Ausbau bestehender (Produkt-)Kompetenzen,
 - Bündelung von Aktivitäten in der Gruppe,

- deutliche Intensivierung der gruppenweiten Steuerung sowie
- signifikante Kostenreduktion und
- Effizienzsteigerung.

Zur Detaillierung dieser Eckpunkte wurde ein Restrukturierungskonzept erarbeitet, welches in der Verwaltungsratssitzung am 17. März 2009 vorgestellt wurde.

Das Geschäftsmodell der Bank soll durch eine umfassende Rückführung von Risikoaktiva sowie durch eine Fokussierung auf das Kundengeschäft nachhaltig stabilisiert werden.

Der SoFFin wurde am 1. Dezember 2008 über die "Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB Gruppe" informiert.

Die Detaillierung der "Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB Gruppe" erfolgte entsprechend dem in Anlage IIa enthaltenen "Gesamtzeitplan Restrukturierungskonzept".

25. Die Mitglieder des Vorstandes der BayernLB haben weiterhin am 6. Dezember 2008 mit Zustimmung des Verwaltungsrates vom 29. November 2008 eine Verpflichtungserklärung im Sinne von § 10 Absatz 2 Nr. 9 FMStG im Hinblick auf die Anpassung des Geschäftsmodells gemäß § 1 Ziffer 1.5 Garantievertrag abgegeben. Der Freistaat Bayern hat sich in der "Vereinbarung zu Garantien gemäß FMStG" vom 30. November 2008 vorbehaltlich der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2008 verpflichtet, bis spätestens 31. März 2009 das Eigenkapital der BayernLB in Höhe von € 10,0 Mrd. zur Erreichung einer Kernkapitalquote von mindestens 8% zu stärken.
26. Die Verpflichtungserklärung des Vorstands der BayernLB wurde am 6. Dezember 2008 dem Träger und Anteilseigner der Bank, der BayernLB Holding AG, schriftlich mitgeteilt sowie als Kopie der Originalerklärung überlassen.
27. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Bank ihrer Verpflichtung zur Anpassung des Geschäftsmodells und zur Absicherung der Nachhaltigkeit nicht nachkommt.

4. Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts in geprüfter und testierter Form (§ 1 Ziffer 1.3 lit a) Garantievertrag)

28. Die Bank verpflichtet sich gemäß § 1 Ziffer 1.3 lit a) Garantievertrag zur Information des SoFFin durch Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts in geprüfter und testierter Form sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts spätestens 90 Kalendertage nach Abschluss des Geschäftsjahres.

29. Die Bank hat den Jahresabschluss zum 24. März 2009 aufgestellt und wird den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2008 zum 31. März 2009 aufstellen. Der aufgestellte und testierte Jahres- und Konzernabschluss soll dem SoFFin in elektronischer Form am 31. März 2009 zur Verfügung gestellt werden.

5. Vorlage des Halbjahresberichtes des Unternehmens und des Konzerns (§ 1 Ziffer 1.3 lit b) Garantievertrag)

30. Die Bank verpflichtet sich gemäß § 1 Ziffer 1.3. lit b) Garantievertrag zur Information des SoFFin durch Vorlage von Halbjahresabschlüssen der Bank und des Konzerns einschließlich Erläuterungen der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Halbjahresbericht spätestens 45 Kalendertage nach Abschluss des Halbjahres.
31. Nach Abschluss des Garantievertrages hat die Bank bisher keinen Halbjahresabschluss erstellt. Der erste Stichtag für die Erstellung eines Halbjahresabschlusses nach Abschluss des Garantievertrages ist der 30. Juni 2009.

6. Vorlage des Quartalsberichtes des Unternehmens und des Konzerns (§ 1 Ziffer 1.3 lit c) Garantievertrag)

32. Die Bank verpflichtet sich gemäß § 1 Ziffer 1.3. lit c) Garantievertrag zur Information des SoFFin durch Vorlage von Quartalsberichten der Bank und des Konzerns in der Form, wie Quartalsberichte dem SoFFin vor Abschluss des Garantievertrages zur Verfügung gestellt wurden sowie Erläuterungen der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Quartalsbericht spätestens 45 Kalendertage nach Abschluss jedes Quartals.
33. Nach Abschluss des Garantievertrages hat die Bank bisher keinen Quartalsbericht erstellt. Der erste Stichtag für die Erstellung eines freiwillig erstellten Quartalsabschlusses wird nach Angaben der Bank der 31. März 2009 sein.

7. Vorlage des Monatsberichts des Unternehmens und des Konzerns (§ 1 Ziffer 1.3 lit d) Garantievertrag)

34. Die Bank verpflichtet sich gemäß § 1 Ziffer 1.3 lit d) Garantievertrag zur Information des SoFFin durch Vorlage des Monatsberichts des Unternehmens und des Konzerns in der Form, wie die Monatsberichte dem SoFFin vor Abschluss des Garantievertrages zur Verfügung gestellt wurden sowie Erläuterungen der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Monatsbericht spätestens 20 Kalendertage nach Abschluss des Monats.

35. Die Bank hat dem SoFFin die Monatsberichte Dezember 2008, Januar 2009 und Februar 2009 innerhalb von 20 Tagen zur Verfügung gestellt. Die Monatsberichte enthalten u.a. den HGB-Monatsabschluss der BayernLB, den IFRS-Monatsabschluss des Konzerns und eine IFRS Ergebnisrechnung der wesentlichen strategischen Tochterunternehmen.

Wesentliche wirtschaftliche Veränderungen gegenüber dem Vormonatsbericht werden jeweils erläutert.

Im Monatsbericht Februar 2009 wurde zudem über die geänderte Gliederung im Bilanzschema (separater Ausweis der Ergebnisse von At Equity bewerteten Unternehmen sowie des Ergebniseffektes aus dem Portfolio Hedge Accounting) berichtet. Weitere Veränderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden in den Monatsberichten Januar und Februar 2009 nicht erläutert, da nach Angaben der Bank keine weiteren Veränderungen vorgenommen wurden.

8. Zusammenstellung der bilanziellen und außerbilanziellen Finanzierungsverpflichtungen (§ 1 Ziffer 1.3 lit e) Garantievertrag)

36. Die Bank verpflichtet sich gemäß § 1 Ziffer 1.3 lit e) Garantievertrag zur Information des SoFFin durch Vorlage einer Zusammenstellung der bilanziellen und außerbilanziellen Finanzierungsverpflichtungen des Unternehmens einschließlich seiner Tochterunternehmen zum Ende des jeweils abgelaufenen Berichtszeitraums.
37. In den Monatsberichten Januar und Februar 2009 wurden die Höhe der bilanziellen Verpflichtungen und außerbilanziellen Verpflichtungen (Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen) für die Gesamtbank und den Konzern angegeben. Für den Konzern wird neben den bilanziellen Verpflichtungen nur die Summe der Eventualverbindlichkeiten dargestellt. Eine weiter detaillierte Aufstellung auch für die jeweiligen Tochterunternehmen erfolgt nicht.
38. Die Bank ist der Auffassung, dass sie ihren Verpflichtungen materiell gleichwohl nachgekommen ist, da der überwiegende Teil der außerbilanziellen Finanzierungsverpflichtungen auf die BayernLB entfällt. Nach Angaben der Bank entsprechen die eingereichten Unterlagen dem derzeitigen Abstimmungsstand mit dem SoFFin. Soweit weitere Informationen erforderlich sind, erfolgt eine bilaterale Abstimmung.

9. Vorlage einer Übersicht über die Liquiditätsausstattung (§ 1 Ziffer 1.3. lit e) (ii) Garantievertrag)

39. Nach § 1 Ziffer 1.3. lit e) (ii) Garantievertrag hat die Bank dem SoFFin jeweils zusammen mit der Berichterstattung nach Abschnitt e) bis g) jeweils eine Übersicht über die Liquiditätsausstat-

tung der Bank sowie seiner Tochterunternehmen für die folgenden 30, 90 und 180 Kalendertage zur Verfügung zu stellen.

40. Die BayernLB hat zur Erfüllung dieser Verpflichtung Übersichten zur Liquiditätsausstattung der BayernLB sowie der wesentlichen strategischen Tochterunternehmen, die in die strategische Liquiditätssteuerung und -planung einbezogen sind, erstellt und dem SoFFin übermittelt. Die Übersicht zur Liquiditätsausstattung enthält somit nicht sämtliche Tochterunternehmen.

Diese Übersicht wurde für die Monate Januar 2009 am 20. Februar 2009 und für den Monat Februar 2009 am 20. März 2009 in den jeweiligen Monatsberichten an den SoFFin übermittelt.

41. Die Bank ist ihren Verpflichtungen zur Vorlage der Unterlagen zur Liquiditätsausstattung im Hinblick auf die Bank selbst und ihre wesentlichen strategischen Tochterunternehmen fristgerecht nachgekommen. Nach Angaben der Bank entspricht der Kreis, der in die Übersichten zur Liquiditätsausstattung einbezogenen Tochterunternehmen dem derzeitigen Abstimmungsstand mit dem SoFFin.

10. Bilanzierungs-, Ansatz- oder Bewertungsmethoden gemäß Referenzabschluss (§ 1 Ziffer 1.4 lit b) Garantievertrag)

42. Die Bank hat sich gemäß § 1 Ziffer 1.4 lit b) Garantievertrag verpflichtet sicherzustellen, dass sämtliche vorzulegende Abschlüsse und Berichte nach denselben Bilanzierungs-, Ansatz- oder Bewertungsmethoden erstellt werden, die dem Konzernfinanzbericht des Unternehmens zum 30. September 2008 (Referenzabschluss) zugrunde liegen.
43. Sämtliche vorzulegende Abschlüsse und Berichte sind gemäß § 1.4. lit b) Garantievertrag in Übereinstimmung mit den dem Referenzabschluss zugrunde liegenden Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden zu erstellen.

Bei dem **Referenzabschluss** zum 30. September 2008 handelt es sich um einen freiwilligen Konzernfinanzbericht. Dieser enthält nicht alle nach IAS 34 erforderlichen Bestandteile und Angaben und wurde nicht vollständig nach den Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS erstellt. Ein Referenzabschluss zu den Monatsberichten für die BayernLB auf Basis des HGB besteht nicht.

Die Bank hat als Referenzabschluss für die konzernbezogene IFRS Berichterstattung die Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden herangezogen, wie sie im Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2008 angewendet wurden. Als Referenz für die Monatsberichterstattung für die BayernLB nach HGB hat die Bank den letzten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 herangezogen.

44. Die Bank hat bislang keine Beschreibung der vorgenommenen Änderungen der Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden zum Stichtag 31. Dezember 2008 gegenüber dem Referenzabschluss erstellt. Zu den Ausführungen im Anhang des Jahresabschlusses und des IFRS - Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 verweisen wir auf unsere Darstellungen im Abschnitt B.III.11.

11. Information über jede Änderung der Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden (§ 1 Ziffer 1.4 lit c) Garantievertrag)

45. Die Bank hat sich gemäß § 1 Ziffer 1.4 lit c) Garantievertrag verpflichtet den SoFFin über jede Änderung der Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden, wie sie der Erstellung des Referenzabschlusses zugrunde gelegt wurden, zu informieren und den Abschlussprüfer zu veranlassen, dass dieser dem SoFFin eine Beschreibung der vorgenommenen Änderungen zur Verfügung stellt.
46. Die Bank hat keine Aufstellung der vorgenommenen Änderungen der Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden zum Stichtag 31. Dezember 2008 gegenüber dem Referenzabschluss erstellt.
47. Die gegenüber dem **Einzelabschluss** zum 31. Dezember 2007 vorgenommenen Änderungen sind im Anhang des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 wie folgt dargestellt:
- Prämien aus Credit Default Swaps (CDS) werden seit 2008 zeitanteilig für CDS des Nicht-handelsbestandes im Zinsergebnis sowie für CDS des Handelsbestandes im Nettoergebnis aus Finanzgeschäften erfolgswirksam erfasst, um eine wirtschaftlich sachgerechte Darstellung in der GuV zu gewährleisten. Durch die Umstellung der CDS Bilanzierung zum 31. Dezember 2008 ergab sich zum Stichtag insgesamt ein erfolgswirksamer Umstellungseffekt in Höhe von € -40,8 Mio.
 - In 2008 wurde ein Wertpapier der Liquiditätsreserve mit einem Buchwert von € 350 Mio. Euro in den Bestand der „wie Anlagevermögen bewerteten Wertpapiere“ (Anlagebestand) umgewidmet. Die BayernLB hat die Absicht und die Fähigkeit, dieses Papier dauerhaft zu halten. Die Bewertung dieses Bestandes erfolgt zum gemilderten Niederstwert, da die derzeitigen Wertschwankungen als nicht dauerhaft eingeschätzt werden und mit der vollständigen Rückzahlung der Wertpapiere bei Fälligkeit gerechnet wird.

Zu den angewendeten Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang des Jahresabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2008.

48. Die im **IFRS-Konzernabschluss** zum 31. Dezember 2008 gegenüber dem Vorjahr (31. Dezember 2007) sowie gegenüber der Halbjahresfinanzberichterstattung vorgenommenen Änderungen werden in den Notes des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 wie folgt dargestellt:

- Seit dem Berichtsjahr 2008 erfolgt der Ergebnisausweis von Derivaten in wirtschaftlichen Sicherungsbeziehungen, die zur Sicherung von erfolgswirksam zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten (sog. Fair Value Option) dienen, korrespondierend zu dem wirtschaftlichen Grundgeschäft nicht mehr im Handelsergebnis sondern im Fair Value-Ergebnis. Der Ausweis der laufenden Ergebnisse erfolgt, analog zu den sonstigen Derivaten in wirtschaftlichen Sicherungsbeziehungen, im Zinsergebnis. Im Rahmen der Anpassung der Vorjahreswerte wurden insgesamt € 19 Mio. vom Ergebnis aus der Fair Value-Bewertung in den Zinsüberschuss umgegliedert.
- Im Berichtsjahr wurde erstmals eine ergebniswirksame Bewertungsanpassung für das Bonitätsrisiko des Kontrahenten (kontrahentenspezifischer Credit Spread) im Rahmen der Bewertung von OTC-Derivaten berücksichtigt. Insgesamt wurde eine ergebniswirksame Bewertungsanpassung in Höhe von € - 78 Mio berücksichtigt.
- Erstmalige erfolgswirksame Berücksichtigung des Effektes aus der Bewertung von Finanzinstrumenten zu Mittelkursen im Vergleich zur Bewertung mit Geld-/ Briefkursen auf Basis von Sensitivitätsanalysen. Insgesamt wurden ergebniswirksame Bewertungsanpassungen für die aufsichtsrechtlichen Handelsbuchpositionen in Höhe von € - 28 Mio berücksichtigt.
- Aufgrund des geänderten Geschäftszwecks der Geldmarktaktivitäten, der sich nunmehr auf die Liquiditätssteuerung beziehen, werden die seit dem 1. Juli 2008 begründeten nicht derivative Geldmarktgeschäfte (Tages- und Termingelder sowie Wertpapierleih- und -pensionsgeschäfte) des BayernLB-Konzerns bei Zugang als LaR bzw. als LaC kategorisiert und unter den Forderungen an Kreditinstitute und Kunden bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden ausgewiesen.
- Im Berichtsjahr wurden aufgrund des amendments des IASB zu IAS 39 und IFRS 7 Wertpapiere (Nominalvolumen € 37,9 Mrd. zum 1. Juli 2008) aus den Kategorien „Available-for-Sale“ und „Held-for-Trading“ in die Kategorie „Loans and Receivables“ reklassifiziert. Aufgrund der vorgenommenen Reklassifizierung der Wertpapiere wurden erfolgsneutrale Wertminderungen der Neubewertungsrücklage zum 31. Dezember 2008 in Höhe von € 3.039 Mio und erfolgswirksame Wertminderungen im Fair Value Ergebnis in Höhe von € 25 Mio vermieden.
- Einführung des Fair Value Hedge Accountings von Zinsrisiken auf Portfolioebene bei einem Tochterunternehmen der BayernLB im Berichtsjahr.
- Darüber hinaus werden folgende Sachverhalte seit dem Berichtsjahr in einem separaten Posten im Konzernabschluss ausgewiesen:
 - Ergebnis aus at-Equity bewerteten Unternehmen (bisher: Ergebnis aus Finanzanlagen)
 - Restrukturierungsaufwand (bisher: Sonstiges Ergebnis)
 - Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen (bisher: Finanzanlagen)
 - Tatsächliche Ertragsteueransprüche (bisher: Ertragsteueransprüche)
 - Latente Ertragsteueransprüche (bisher: Ertragsteueransprüche)
 - tatsächliche Ertragsteuerverpflichtungen (bisher: Ertragsteuerverpflichtungen)

- Latente Ertragsteuerverpflichtungen (bisher: Ertragsteuerverpflichtungen)

12. Einreichung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers (§ 1 Ziffer 1.4 lit d) Halbsatz 1 Garantievertrag)

49. Gemäß der Auftragsenerweiterung vom 11. Februar 2009 hat uns der Vorstand beauftragt, die Prüfungsberichte des Jahres- und Konzernabschlusses entsprechend § 26 Absatz 1 Satz 3 KWG zum 31. Dezember 2008 unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem SoFFin zuzuleiten.
50. Die Berichte über die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der BayernLB werden von uns direkt dem SoFFin zugeleitet.

13. Wiederholung der gemäß § 2 abgegebenen Zusicherungen der Geschäftsleiter (§ 2 Ziffer 2.7 lit a) (ii) Garantievertrag)

51. Entsprechend § 2 Ziffer 2.7 lit. A) ii) Garantievertrag sind die gemäß § 2 Garantievertrag abgegebenen Zusicherungen mit jeder Ziehung und mit Vorlage jedes Monatsabschlusses gemäß § 1 Ziffer 1.3 zu wiederholen.

Ziehungen der Garantie des SoFFin sind im Berichtsjahr nicht erfolgt. Mit der erstmaligen Ziehung der Garantie am 14. Januar 2009 hat der Vorstand der BayernLB seine § 2 Garantievertrag entsprechenden Zusicherungen wiederholt.

52. Die Monatsberichte Januar 2009 und Februar 2009 enthalten ebenfalls die vorgesehenen Zusicherungen gemäß § 2 Garantievertrag.

III. Ergänzende Verpflichtungen aus dem FMStFG und der FMStFV

53. Über die Verpflichtungen aus dem Garantievertrag hinausgehende Verpflichtungen der BayernLB aus den Vorschriften des FMStFG und der FMStFV haben sich nach Angaben der Bank nicht ergeben und konnten von uns auch nicht identifiziert werden.

D. Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der BayernLB aus der Entscheidung der EU-Kommission

I. Rekapitalisierung der BayernLB

54. Am 4. Dezember 2008 hat die Bundesregierung die Abschirmung von Ausfallrisiken des ABS-Portfolios der BayernLB und weitere Kapitalmaßnahmen in Höhe von insgesamt € 10,0 Mrd. zugunsten der BayernLB bei der EU-Kommission angemeldet.

Die Maßnahmen wurden von der EU-Kommission am 18. Dezember 2008 als Rettungsbeihilfe für einen Zeitraum von 6 Monaten genehmigt. Dieser Zeitraum verlängert sich bei Vorlage eines Umstrukturierungsplans der BayernLB automatisch bis zur Entscheidung der EU-Kommission über diesen Umstrukturierungsplan. Das Konzept des Umstrukturierungsplans ist innerhalb von vier Monaten und vor Verabschiedung durch die Eigentümergegremien bei der EU-Kommission zu präsentieren.

55. Grundlage der Entscheidung der EU-Kommission sind insbesondere die unter Abschnitt 4 der Entscheidung der EU-Kommission aufgeführten Verpflichtungen Deutschlands und der BayernLB. Auf die Sicherstellung der Einhaltung dieser Verpflichtungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde der BayernLB den Vorstand der Bank mit Schreiben vom 11. Februar 2009 förmlich hingewiesen.

Ferner wurde der Vorstand in diesem Schreiben aufgefordert, die Einhaltung der Verpflichtungen vom Abschlussprüfer der Bank überprüfen zu lassen.

Der Vorstand der BayernLB erteilte uns daraufhin am 11. Februar 2009 den Auftrag, die Einhaltung der in Abschnitt 4 der Entscheidung der EU-Kommission aufgeführten Verpflichtungen zu prüfen und die Ergebnisse in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2008 aufzunehmen.

II. Prüfungsgegenstand

56. Im Rahmen der EU-Notifizierung vom 18. Dezember 2008 hat die EU-Kommission in Abschnitt 4 die nachstehenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der BayernLB zur Kenntnis genommen, die auf die Dauer der Inanspruchnahme der Beihilfemaßnahmen befristet sind. Diese werden nachfolgend dargestellt:

- Die BayernLB Holding AG wird keine Dividenden auf Altaktien ausschütten; Die BayernLB wird für das bestehende Geschäftsjahr mangels Gewinn keine Zinsen/Kupon für bestehende Kapitalinstrumente auszahlen, sofern sie hierzu nicht trotz Bilanzverlust rechtlich verpflichtet ist.
- Die Vergütung der Organmitglieder und Gesellschafter der BayernLB wird auf ein angemessenes Maß beschränkt und die Auszahlung von Bonifikationen wird suspendiert. In diesem Zusammenhang wird explizit erklärt, dass die BayernLB den Stabilisierungsbedingungen des § 5 FMStFV nachkommen wird.
- Die BayernLB verpflichtet sich, den Kapitalbedarf der inländischen Wirtschaft, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben in ausreichendem Ausmaß Rechnung zu tragen. Auch insoweit kann auf § 5 FMStFV Bezug genommen werden.
- Das Bilanzwachstum der BayernLB wird wie folgt eingeschränkt: Die BayernLB verpflichtet sich, das Bilanzwachstum der Vorjahre nicht zu übertreffen und das nominale Bruttosozialprodukt-Wachstum in den letzten 20 Jahren 1987 - 2007 oder das durchschnittliche Wachstum im Banksektor der Eurozone in den letzten sechs Monaten, welches immer das höchste ist, nicht zu überschreiten.
- Deutschland sichert der Kommission eine laufende Überprüfung der Kapitalmaßnahme zu.
- Deutschland verpflichtet sich, der Kommission innerhalb von sechs Monaten einen Umstrukturierungsplan vorzulegen, der die gesamte BayernLB Gruppe umfasst. Eckpunkte dieses Konzepts sollen eine Konzentration auf die Kerngeschäftsfelder sowie eine Fokussierung auf ausgewählte europäische Regionen sein. Außerdem ist eine signifikante Verkleinerung der Bilanzsumme vorgesehen.
- Außerdem verpflichtet sich Deutschland, dass die BayernLB der Kommission bereits in den nächsten vier Monaten das Konzept des Umstrukturierungsplans präsentieren wird, bevor dies von den Eigentümergegremien endgültig verabschiedet wird.

III. Ergebnis unserer Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen

1. Ausschüttungen für bestehende Kapitalinstrumente im Geschäftsjahr 2008

57. Das Geschäftsjahr der BayernLB Holding AG endet zum 30. Juni 2009. Nach Angaben der Bank soll bei der BayernLB Holding AG **keine Ausschüttung einer Dividende** für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 erfolgen.
58. Der Ausweis der Ausschüttungen auf **Genussrechte** im Jahresabschluss der BayernLB erfolgt im Posten "Zinsaufwand". Nach dem Ergebnis unserer Prüfung enthält der Zinsaufwand keine Ausschüttungen auf Genussrechte.
59. Ausschüttungen auf **stille Einlagen** weist die BayernLB im Posten "Aufgrund eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne" aus. Dieser Posten ist im Jahresabschluss zum 31.

Dezember 2008 nicht belegt. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung werden keine Ausschüttungen auf stille Einlagen vorgenommen.

60. Ausschüttungen auf die **Zweckeinlage** werden ebenfalls im Posten "Aufgrund eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne" ausgewiesen. Dieser Posten ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 nicht belegt. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung werden keine Ausschüttungen auf die Zweckeinlage vorgenommen.
61. Ausschüttungen auf "**Noncumulative Trust Preferred Securities**" (USD 850 Mio), die von der BayernLB an die BayernLB Capital LLC I emittiert wurden, wird die BayernLB am 31. Mai 2009 vornehmen. Die Wertpapiere werden im Jahresabschluss der Bank als "Nachrangige Verbindlichkeiten" ausgewiesen, die Vergütung dieser Verbindlichkeiten hat gewinnunabhängig zu erfolgen. Die BayernLB hat im Jahresabschluss Zinsaufwendungen in Höhe von € 22,2 Mio (USD 31,0 Mio) im Rahmen der Zinsabgrenzung erfasst. Eine Ausschüttung dieser Zinsaufwendungen an die BayernLB Capital LLC I erfolgt aufgrund der vertraglichen Verpflichtung.

Die BayernLB Capital LLC I hat ihrerseits "Class B Preferred Securities" begeben, die von der Gesellschaft BayernLB Capital Trust I gezeichnet wurden. BayernLB Capital Trust I hat seinerseits "Trust preferred securities" am Kapitalmarkt platziert. Beide Gesellschaften sind im Konzernabschluss konsolidiert. Ausschüttungen auf die "Class B Preferred Securities" und in der Folge auch auf die "Trust preferred securities" sind grundsätzlich von einem entsprechenden Bilanzgewinn der BayernLB abhängig. Unabhängig vom Vorliegen eines Bilanzgewinns der BayernLB besteht eine Ausschüttungsverpflichtung, wenn Ausschüttungen auf Kapitalinstrumente geleistet werden, die bei der BayernLB auf Einzel- oder Gruppenebene als Kernkapital anerkennungsfähig sind. Im Hinblick auf die Bedienung stiller Einlagen durch die SaarLB wurde im Konzernabschluss daher eine Ausschüttungsverpflichtung des BayernLB Capital Trust I bilanziert.

Im IFRS Konzernabschluss erfolgt der Ausweis der "Trust preferred securities" als "Nachrangkapital". Nach § 10 KWG werden die Wertpapiere als haftendes Eigenkapital auf Gruppenebene angerechnet.

62. Entsprechend dem Wortlaut der Verpflichtung sowie nach Auslegung durch die BayernLB bezieht sich das für das Geschäftsjahr 2008 formulierte Ausschüttungsverbot auf die BayernLB. Die EU-Kommission hat gegenüber der Bank erklärt, dass sich die Verpflichtung aus Sicht der EU-Kommission auch auf die Tochterunternehmen der BayernLB erstreckt. Insoweit besteht derzeit rechtliche Unklarheit über den Kreis der Unternehmen, die in das Ausschüttungsverbot einzubeziehen sind. Eine Beurteilung der Einhaltung der Verpflichtung ist deshalb derzeit nicht abschließend möglich. Die Bank befindet sich derzeit angabegemäß in Klärung der Auslegung mit der EU-Kommission.

2. Vergütung der Organmitglieder und der Gesellschafter

63. Die **Vergütung der Organmitglieder und Gesellschafter** der BayernLB sind gemäß Abschnitt 4 der EU-Genehmigung auf ein angemessenes Maß zu beschränken.
64. Alleinigere Gesellschafter der BayernLB ist die BayernLB Holding AG. Nach Angaben der Bank halten der Freistaat Bayern zum 31. Dezember 2008 aufgrund der bereits erfolgten Kapitalerhöhung 87,99 % und der Sparkassenverband Bayern 12,01 % der Anteile an der BayernLB Holding AG.
65. Bezüglich der Vergütung der **Gesellschafter** der Bank bestehen nach dem Ergebnis unserer Prüfung, mit Ausnahme von Mittelanlagen der BayernLB Holding AG bei der BayernLB, keine über die Gesellschafterfunktion hinausgehenden Vergütungsansprüche der BayernLB Holding AG gegenüber der Bank. Mittelanlagen der BayernLB Holding AG werden nach unseren Feststellungen marktgerecht vergütet. Ausschüttungen der BayernLB sind nach dem Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands nicht vorgesehen.

Sonstige Vergütungen der mittelbaren Anteilseigner Freistaat Bayern und Sparkassenverband Bayern für Mittelanlagen bei der BayernLB sowie Mittelaufnahmen von der BayernLB erfolgen angabegemäß ebenfalls nicht zu marktabweichenden Bedingungen. Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen. Vergütungen des Freistaats Bayern für Leistungen im Rahmen der Abwicklung des Fördergeschäfts der BayernLabo bestehen angabegemäß gegenüber dem Vorjahr unverändert fort. Seitens des Abschlussprüfers der BayernLabo wurde uns gegenüber keine unangemessene Vergütung an die Gesellschafter berichtet.

66. Die Vergütung der **Organmitglieder** wird nach der Verpflichtung auf ein angemessenes Maß beschränkt und die Auszahlung von Bonifikationen wird suspendiert. In diesem Zusammenhang wurde in der EU-Notifizierung explizit erklärt, dass die BayernLB den Stabilisierungsbedingungen des § 5 FMStFV nachkommen wird. Gemäß § 5 FMStFV hat die Bank sicherzustellen, dass:

- Organmitglieder und Geschäftsleiter unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen keine unangemessene Gesamtvergütung erhalten,
- keine rechtlich nicht gebotenen Abfindungen gezahlt werden,
- keine freiwilligen Vergütungsbestandteile gezahlt werden sowie
- für die erfolgsabhängigen Vergütungen keine Änderungen der Erfolgsziele, Ausübungspreise für Aktienprogramme und andere Parameter nach ihrer Festsetzung zu Lasten der Bank vorgesehen sind.

67. Vergütungen der Organmitglieder legt die BayernLB im Anhang offen. Danach belaufen sich die Gesamtbezüge der **Mitglieder des Verwaltungsrats** auf T€ 328. Sowohl für die Gesamtheit des Verwaltungsrats als auch der jeweiligen Mitglieder ergibt sich keine Vergütung, die eine unangemessene Vergütung im Sinne § 5 Absatz 2 Nr.4 FMStFV darstellt.
68. Die Vergütung der **Mitglieder des Vorstands** erfolgt entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen. Variable Vergütungen an Vorstandsmitglieder hat die Bank, entsprechend der Offenlegung im Anhang und nach unseren Feststellungen im Berichtsjahr nicht geleistet.

Die monetären Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands stellen sich für das Geschäftsjahr 2008 wie folgt dar:

	Gesamtbezüge in 2008¹ T €
Dr. Michael Kemmer	812
Dr. Rudolf Hanisch	540
Theo Hanischmacher	540
Stefan W. Ropers	516
Dr. Ralph Schmidt	516
Stefan Ermisch	1.113
	4.037

¹ Ohne Sachbezüge

Die Vergütungen der Mitglieder des Vorstands der BayernLB überschreiten jeweils die in § 5 Absatz 2 Ziffer 4 FMStFV festgelegte Obergrenze, ab der eine monetäre Vergütung als grundsätzlich unangemessen gilt.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die das Jahr 2008 betreffenden Vergütungen bei Herrn Ermisch ein Ausgleich für entgangene Gehaltsbestandteile aus einem vorangegangenen Dienstverhältnis in Höhe von T€ 500 enthalten. Herr Dr. Kemmer hat bisher keine Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung außer bei Dienstunfähigkeit i.S. des BeamtenVG während der Vertragslaufzeit erhalten. Für Herrn Ermisch besteht derzeit ebenfalls keine Zusage auf eine beamtenrechtliche Altersversorgung. Für Herrn Ermisch erfolgt jährlich die Einzahlung von T€ 200 in die ÖBAV Unterstützungskasse e.V. (für 2008 anteilig in Höhe von T€ 100). Für die anderen Mitglieder des Vorstands besteht eine beamtenähnliche Direktzusage, die eine Zusage auf Versorgung im Alter, bei Dienstunfähigkeit und auf Hinterbliebenenversorgung umfasst.

Im Hinblick auf die erst zum 18. Dezember 2008 erfolgte EU-Notifizierung wird nach Angaben der Bank die Anpassung der Vergütung für die Mitglieder des Vorstands ab dem Jahre 2009 an die Regelungen des FMStFV derzeit durch den Verwaltungsrat überprüft.

69. Die Bank hat zur Einschätzung der Frage der Angemessenheit der Vergütung einen **externen Gutachter** damit beauftragt zu prüfen, inwiefern der dem Gutachter vorliegende Entwurf der

Vorlage der Bank an den Verwaltungsrat "Auswirkung der Rekapitalisierung der BayernLB auf die Vorstandsvergütung" die Umsetzung der Selbstverpflichtung nach den Vorgaben des § 5 FMStFV erfüllt. In dem Entwurf der Stellungnahme wird bezüglich der einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Beurteilung getroffen:

Vorstandsvorsitzender Dr. Michael Kemmer:

Der Entwurf der Vorlage zum Verwaltungsrat legt im Rahmen einer abstrakten Angemessenheitsprüfung für Dr. Kemmer zunächst den Maximalbetrag nach § 5 Absatz 2 Nr. 4 a) FMStFV in Höhe von T€ 500 zugrunde. Diesem wird ein Betrag in Höhe von T€ 200 als Ersatzbetrag für eine fehlende betriebliche Altersversorgung hinzugerechnet und um 30% erhöht, so dass als angemessene monetäre Vergütung ein Gesamtbetrag von T€ 910 errechnet wird.

Hierbei gilt es nach Aussagen des Gutachters zu bedenken, dass die grundsätzliche Deckelung des § 5 II Nr. 4 a) S. 5 FMStFV in Höhe von T€ 500 überschritten wird. Dies ist nach Einschätzung des Gutachters bei Vorliegen bestimmter Umstände möglich. Es bedarf jedoch eines erhöhten Begründungsaufwandes, aus welchem Grund hier eine Ausnahme von der "grundsätzlichen Unangemessenheit" nach § 5 II Nr. 4 a) S. 5 FMStFV vorliegt. Insoweit wird in dem Entwurf der Vorlage zum Verwaltungsrat die erhöhte Verantwortung Herrn Dr. Kemmers als Vorstandsvorsitzender sowie die herausragende Integrationswirkung für den Konzern herausgestellt. Die mit Dr. Kemmer vereinbarte Vergütung von T€ 691,2 p.a., plus garantierter Abschlussvergütung von T€ 150,0 ist nach Einschätzung des Gutachters demnach - bei der gewählten Begründung - nicht anzupassen.

Bis 2006 eingetretene Vorstandsmitglieder:

Für die bis zum Jahr 2006 berufenen Vorstandsmitglieder, deren monetäre Vergütung nach dem Entwurf T€ 513,2 p.a. beträgt, wovon T€ 375,4 p.a. versorgungsfähig sind, trifft nach Einschätzung des Gutachters die Gesamtaussage zu, dass die monetäre Vergütung den Deckelungsbetrag von T€ 500 p.a. nicht überschreiten sollte, um eine etwaige Unangemessenheit nach § 5 II Nr. 4 a) S. 5 FMStFV zu vermeiden. Die Vergütung der betreffenden Vorstände wäre danach aus Sicht des Gutachters anzupassen.

Stefan Ermisch:

Die Vergütung von Herrn Ermisch hält der Entwurf der Vorlage zum Verwaltungsrat als anpassungsbedürftig. Diese Einschätzung wird vom Gutachter geteilt. Die damit verbundenen Schwierigkeiten und Risiken werden im Entwurf der Vorlage an den Verwaltungsrat nach Ansicht des Gutachters zutreffend erörtert.

70. Die Gesamtbezüge der im Berichtsjahr ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstands stellt sich für das Geschäftsjahr 2008 wie folgt dar:

	Gesamtbezüge in 2008¹ T €
Werner Schmidt	1.675
Dr. Gerhard Gribkowsky	518
Dieter Burgmer	565
	2.758

¹ Ohne Sachbezüge

Im Berichtsjahr sind die Herren Werner Schmidt und Dr. Gerhard Gribkowsky aus dem Vorstand ausgeschieden. Rechtlich nicht gebotene Abfindungszahlungen hat die Bank in diesem Zusammenhang nicht erbracht. Bis zu seinem vertraglichen Ausscheiden zum 31. August 2008 erhielt Herr Werner Schmidt die vereinbarte Vergütung. Nach dem Ausscheiden erhält Herr Werner Schmidt ein jährliches Ruhegehalt. Darüber hinaus wurde keine Abfindung geleistet.

Herr Dr. Gribkowsky wurde durch den Verwaltungsrat mit Wirkung zum 3. April 2008 von seinem Amt als Mitglied des Vorstands abberufen. Da die Abberufung durch den Verwaltungsrat unabhängig von der Fortführung des bestehenden Dienstvertrages ist und eine Kündigung desselben nicht erfolgte, ist die BayernLB zur Weiterzahlung der vertraglichen Vergütung verpflichtet. Die BayernLB ist dieser Verpflichtung bisher nachgekommen.

Herr Dieter Burgmer wurde bereits in 2007 durch den Verwaltungsrat von seinem Amt als Mitglied des Vorstands abberufen und der mit ihm geschlossene Dienstvertrag fristlos gekündigt. Gegen die fristlose Kündigung durch die BayernLB erhob Herr Burgmer Klage vor dem Landgericht München I. Den in den Urteilen festgelegten Zahlungsverpflichtungen ist die BayernLB im Berichtsjahr nachgekommen.

3. Verpflichtung dem Kapitalbedarf der inländischen Wirtschaft, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben in ausreichendem Ausmaß Rechnung zu tragen

71. Die BayernLB hat sich gemäß Abschnitt 4 der EU-Genehmigung verpflichtet, dem Kreditbedarf der inländischen Wirtschaft insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben in ausreichendem Ausmaß Rechnung zu tragen. Konkrete Vereinbarungen bspw. zum Volumen oder den Konditionen der an den inländischen Mittelstand zu gewährenden Kredite wurden nicht getroffen.
72. Die BayernLB definiert Klein- und Mittelbetriebe als Firmenkunden mit einem Umsatzvolumen von € 100 Mio bis € 1 Mrd. (bzw. für den Teilmarkt Bayern mit einem Umsatzvolumen von € 50 Mio bis € 1 Mrd.) sowie kommunalnahe Unternehmen. Die Bank hat in ihrem Restrukturierungskonzept vom 17. März 2009 die Fokussierung auf Zielregionen und -segmente als wesentliche Änderung im Geschäftsmodell festgelegt. Dabei wird dem zum 1. Oktober 2008 neu geschaffenen Geschäftsfeld Mittelstand eine zentrale Rolle für den nachhaltigen Erfolg des Geschäftsmodells zugeordnet. Geeignetes Know-How soll durch Weiterbildungsmaßnahmen aufgebaut sowie der Marketingauftritt überarbeitet werden. Aus den beschriebenen Zielvorgaben sollen nach Abstimmung des Restrukturierungskonzepts mit der EU-Kommission konkrete Maßnahmen abgeleitet werden.
73. Im Rahmen des neuen Geschäftsmodells soll die Verpflichtung insbesondere durch die Marktaktivitäten des Geschäftsfeldes Mittelstand erfüllt werden. In dem Zusammenhang sollen Maßnahmen zur Feststellung und Messung dieser Verpflichtung gemäß Abschnitt 4 der Entscheidung der EU-Kommission getroffen werden.

4. Einschränkung des Wachstums der Bilanzsumme

74. Die BayernLB verpflichtet sich gemäß Abschnitt 4 der Entscheidung der EU-Kommission das Bilanzwachstum der Vorjahre nicht zu übertreffen und das nominale Wachstum des Bruttonationalprodukts (Bruttonationaleinkommen) des letzten Jahres, das durchschnittliche Wachstum des Bankensektors in den letzten 20 Jahren oder das durchschnittliche Wachstum im Bankensektor der Eurozone in den letzten sechs Monaten nicht zu überschreiten, welches immer das höchste ist.

Nach Auswertungen der Bank stellen sich die Werte zum 31. Dezember 2008 wie folgt dar:

	in %
Bilanzwachstum BayernLB der letzten 3 Jahre	5,20
Bilanzwachstum BayernLB der letzten 5 Jahre	2,20
Bilanzwachstum Konzern der letzten 3 Jahre	8,00
Bilanzwachstum Konzern der letzten 5 Jahre	4,40
Nominales Wachstum des Brutto sozialproduktes (Bruttonationaleinkommen) des Vorjahres	3,5-5,7 ¹
Durchschnittliche Wachstum im Bankensektor der Eurozone in den letzten sechs Monaten	3,49
Durchschnittliche Wachstum des Bankensektors in den letzten 20 Jahren	7,30

¹Wachstum innerhalb der vier Quartale in 2007

75. Nach Auslegung der Bank wird das Bilanzwachstum der Vorjahre auf das Wachstum der Konzernbilanzsumme der letzten 3 Jahre bezogen. Da das durchschnittliche Wachstum des Bankensektors in den letzten 20 Jahren mit 7,3 % unter dem Bilanzwachstum des Konzerns von 8,0 % liegt, hat die Bank diese Größe (7,3 %) als zulässige Steigerungsrate gewählt. Somit wäre das Wachstum der Konzernbilanzsumme für das Gesamtjahr 2009 auf 7,3% beschränkt.

5. Verpflichtung zur laufenden Überprüfung der Kapitalmaßnahme

76. Die **Rechtsaufsichtsbehörde** (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und Bayerisches Staatsministerium des Innern) wird über die Entwicklungen der BayernLB laufend u.a. im Rahmen der Sitzungen des Verwaltungsrates informiert. Auf Basis unserer Durchsicht der Protokolle der Verwaltungsratsitzungen berichtet der Vorstand der Bank im Verwaltungsrat laufend über den Fortgang der Entwicklung des neuen Geschäftsmodells. Die Maßnahmen hat die Bank im Rahmen des Projekts "Herkules" zusammengefasst.
77. Die Bank hat in der Verwaltungsratssitzung am 17. März 2009 einen auf den "Eckpunkten der Restrukturierung" vom 29. November 2008 basierenden Zwischenbericht zum Restrukturierungskonzept "Herkules" zur Kenntnisnahme vorgelegt. In dem Zwischenbericht wurden u.a. das Restrukturierungskonzept als Zielbild des fokussierten Geschäftsmodells mit definierten Kernaktivitäten, der Abbau von künftigen Nicht-Kernaktivitäten sowie Eckpunkte des künftigen Geschäftsplans präsentiert. Nach Angaben der Bank hat der Verwaltungsrat den Vorstand beauftragt auf der Grundlage des Restrukturierungskonzepts eine weitere Abstimmung mit der EU-Kommission und die Detaillierung von Maßnahmen sowie die Planung für die Phase 2 der Restrukturierung vorzunehmen und dem Verwaltungsrat anschließend zur Beschlussfassung gemäß § 11 der Satzung vorzulegen. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat den Vorstand beauftragt, in der Sitzung des Verwaltungsrats am 24. April 2009 einen Statusbericht zur Abstimmung des Restrukturierungskonzepts mit der EU-Kommission zu geben.

6. Vorlage des Umstrukturierungsplans

78. Nach Abschnitt 4 der EU-Genehmigung besteht die Verpflichtung der EU-Kommission innerhalb von sechs Monaten einen Umstrukturierungsplan vorzulegen, der die gesamte BayernLB-Gruppe umfasst. Eckpunkte dieses Konzepts sollen eine Konzentration auf die Kerngeschäftsfelder sowie eine Fokussierung auf ausgewählte europäische Regionen sein. Darüber hinaus ist eine signifikante Verkleinerung der Bilanzsumme vorzunehmen.
79. Die Präsentation des Umstrukturierungsplans hat die BayernLB bis spätestens 18. Juni 2009 vorzunehmen. Die BayernLB hat in der 85. Sitzung des Verwaltungsrats am 29. November 2008 die "Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB Gruppe" vorgestellt. Diese sehen die Konzentration auf die definierten Kerngeschäftsfelder vor. Zur detaillierten Darstellung der Eckpunkte verweisen wir auf Abschnitt C des Teilprüfungsberichts II.

Auf Basis dieser Eckpunkte hat die Bank mit externer Unterstützung ein **Umstrukturierungskonzept** erarbeitet, welches der Vorstand dem Verwaltungsrat in der Sitzung am 17. März 2009 vorgestellt hat. Das Konzept beinhaltet:

- das Zielbild des Geschäftsmodells mit definierten Kernaktivitäten,
- den Abbau von Nicht-Kernaktivitäten inkl. Personalabbau- und Effizienzsteigerungsziele sowie
- Eckpunkte für den neuen Geschäftsplan.

Das Umstrukturierungskonzept sieht u.a. die regionale Fokussierung auf Deutschland und ausgewählte Länder in Europa vor. Weiterhin plant die Bank eine weitreichende Reduktion der Bilanzsumme. Dies soll vor allem durch den Abbau der Nicht-Kernaktivitäten der Bank erreicht werden. Konkrete Maßnahmen sollen im Rahmen des Umstrukturierungsplans definiert werden.

Nach Diskussion des Entwurfs des Umstrukturierungskonzepts mit der EU-Kommission im März 2009 ist auf Basis des aktualisierten Zeitplans vom 24. März 2009 (siehe Anlage IIb) die Notifizierung des Umstrukturierungsplans für Ende April 2009 vorgesehen. Der aktualisierte Zeitplan steht noch unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Verwaltungsrats bzgl. des Business Plans. Dies ist für die Sitzung des Verwaltungsrats am 24. April 2009 vorgesehen.

80. Im Rahmen unserer Prüfung ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bank die in Abschnitt 4 der Entscheidung der EU-Kommission geforderte Vorlage der Umstrukturierungsmaßnahmen nicht fristgerecht vornehmen kann.

7. Präsentation eines Konzepts des Umstrukturierungsplans

81. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und gegebenen Auskünften wurde der Entwurf des Umstrukturierungskonzepts der EU-Kommission am 19. März 2009 vorgelegt.
82. Es ergeben sich derzeit keine Hinweise, dass die Bank diese Verpflichtung nicht erfüllen kann.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlagen



Anlagenverzeichnis**Seite**

I Kernkapitalsituation der BayernLB-Gruppe gemäß BaFin Wochenreport per 20. November 2008	1
IIa Gesamtzeitplan Restrukturierungskonzept	1
IIb Gestraffter Zeitplan für Einreichung Umstrukturierungszeitplan bei EU Ende April	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Kernkapitalsituation der BayernLB-Gruppe gemäß BaFin-Wochenreport per 20.11.2008**Ausgangssituation per 20.11.2008**

Kernkapital	11.620 Mio. €
Risikopositionen insgesamt (inkl. MRP)	209.388 Mio. €
Kernkapitalquote	5,5 %

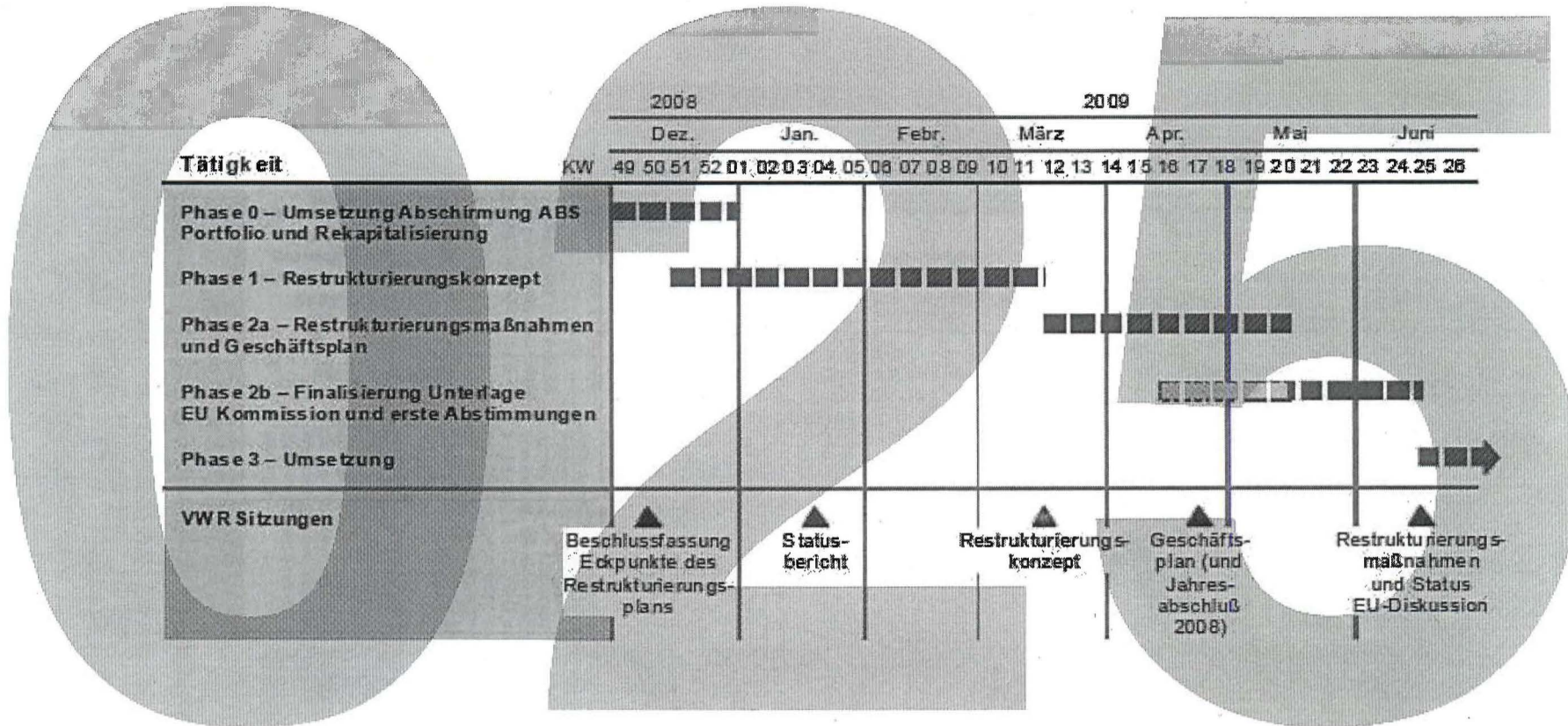
Inkl. Rekapitalisierung in Höhe von 10,0 Mrd. €

Kernkapital inkl. Rekapitalisierung	21.620 Mio. €
Risikopositionen insgesamt (inkl. MRP)	209.388 Mio. €
Kernkapitalquote inkl. Rekapitalisierung	10,3 %

Zusätzlich unter Berücksichtigung bisher aufgelaufener Verluste (inkl. Abschirmung (CDS) auf das ABS-Portfolio)

Kernkapital inkl. Rekapitalisierung und unter Berücksichtigung bisher aufgelaufener Verluste i. H. v. 4.473 Mio. €	17.147 Mio. €
Risikopositionen insgesamt (inkl. MRP)	209.388 Mio. €
Kernkapitalquote inkl. Rekapitalisierung und unter Berücksichtigung bisher aufgelaufener Verluste i. H. v. 4.473 Mio. €	8,2 %

Gesamtzeitplan Restrukturierungskonzept

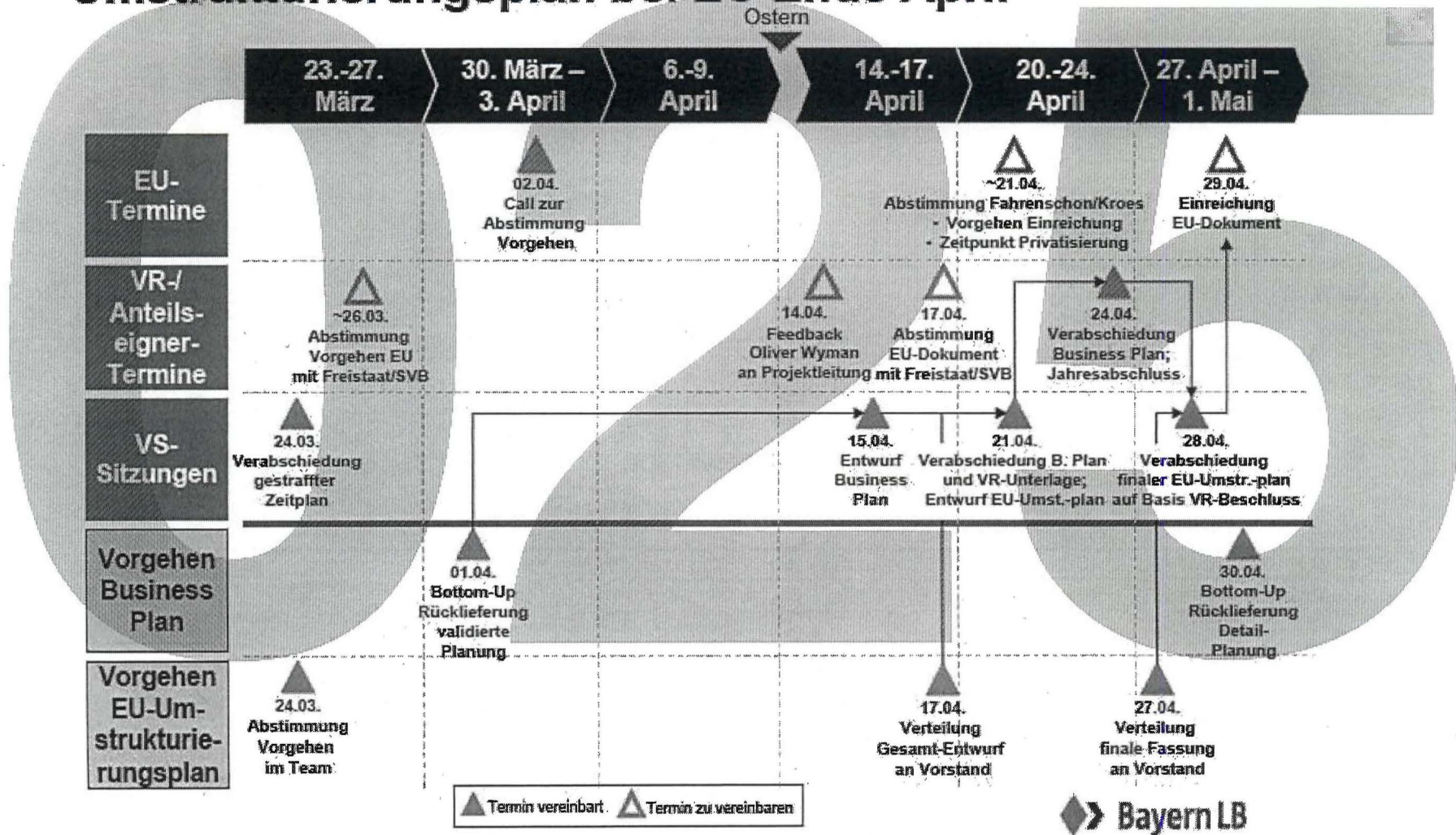


Bayern LB

0.0524363.001

Gestraffter Zeitplan für Einreichung Umstrukturierungsplan bei EU Ende April

0.0524363.001



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall.

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.